



Statuten Motorrad Club RISA

... wir leben jedoch nach dem gesunden Menschenverstand!

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Motorrad-Club RISA" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Richterswil. Gründungsdatum war am 17. Februar 2014. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der "Motorrad-Club RISA" bezweckt die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen unter den Motorradfahrern sowie der Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft unter allen Mitgliedern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder: Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, mit oder ohne Motorrad, welche regelmässig am Vereinsgeschehen teilnehmen. Im Mitgliederbeitrag ist das Essen an der Mitgliederversammlung inbegriffen, Aktivmitglieder erhalten Clubvergünstigungen.

Passivmitglieder: Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Im Mitgliederbeitrag ist das Essen an der Mitgliederversammlung nicht inbegriffen, Passivmitglieder erhalten keine Clubvergünstigungen.

Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, Auf Vorschlag des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung die

Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, das Essen an der Mitgliederversammlung ist offeriert.

Gönnermitglieder: Gönnermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Passivmitglieder entspricht. Im Jahresbeitrag ist das Essen an der Mitgliederversammlung nicht inbegriffen, Gönnermitglieder erhalten keine Clubvergünstigungen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme eines Aktivmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung hat der/die Interessierte den Status „Bewerber“.

Über die Aufnahme eines Passivmitglieds oder eines Gönnermitglieds entscheidet der Vorstand. Der Beitritt erfolgt während dem Vereinsjahr, nämlich nach Erhalt der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag muss vor Austritt bezahlt sein.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Statuten/Beschlüsse verstößt
- die Interessen des Clubs nicht wahr nimmt
- dem Ansehen des Vereins oder einzelner Mitglieder schadet
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Genehmigung des Jahresbudgets
- i. Festlegung des Jahresprogramms
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k. Änderung der Statuten
- l. Ehrungen, Auszeichnungen und Mitgliederemotionen
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- n. Diverses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, es gilt der Mehrheitsentscheid. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Rechnung wird von einem Revisor/in geprüft. Er/sie beantragt die Gutheissung oder Ablehnung des Kassaberichtes durch die Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Aktivmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben von bis zu CHF 1'000.00 pro Angelegenheit beschliessen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Kassierer/Kassierin
- Aktuar/in

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/-in, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit dem Kassierer/Kassierin.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Zustimmung der Auflösung des Vereins wird die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.

Nehmen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche an der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Richterswil, 27. Januar 2023

Präsident:

Aktuar:

Richard Stünzi

Danièle Chassot